

Zuweisung der Dekorationsgestalter und Dekorationsgestalterinnen an die Allgemeine Berufsschule Zürich

Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom 21. Februar
2003

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
gestützt auf § 3^{bis}, § 5 und § 5^{bis} der Verordnung über Organisation und
Betrieb der Berufsschulen (Berufsschulverordnung) vom 24. August 1993¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 (11. August 2003) werden die Dekorationsgestalter und Dekorationsgestalterinnen aus dem Kanton Solothurn, einlaufend mit dem 1. Lehrjahr, für den gesamten beruflichen Unterricht der Allgemeinen Berufsschule Zürich zugewiesen.
2. Dekorationsgestalter und Dekorationsgestalterinnen, welche die Lehre vor 2003 begonnen haben, besuchen den beruflichen Unterricht an der bisherigen Berufsschule.

DEPARTEMENT FÜR BILDUNG UND KULTUR

Ruth Gisi

Regierungsrätin

Publiziert im Amtsblatt vom 30. Mai 2003.

¹⁾ BGS 416.353.12.